

543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (521 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend die Verlängerung der gesicherten Geltungsdauer der GATT-Zollbegünstigungslisten.

Die gesicherte Geltungsdauer der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) angeschlossenen Zollkonzessionslisten würde nach ihrer zuletzt erfolgten Verlängerung durch die auch von Österreich unterzeichnete Deklaration vom 24. Oktober 1953, die nach Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung durch den Nationalrat im Bundesgesetzblatt Nr. 205 vom 31. August 1954 verlautbart worden ist, mit 30. Juni 1955 ablaufen. Nach den Bestimmungen des GATT-Abkommens würden die Listen trotz Ablauf der gesicherten Geltungsdauer ihre volle Gültigkeit behalten; es könnte aber nach dem genannten Tage jeder Vertragsstaat die vereinbarten Zollkonzessionen im Verhandlungswege ändern oder widerrufen.

Die feste Bindung vereinbarter Zollsätze im GATT hat in den vergangenen Jahren für einen Großteil des Welthandels das Zollniveau stabilisiert. Es war daher das Bemühen auf der IX. GATT-Tagung, diese für den internationalen Handel so vorteilhafte Stabilität der Zollsätze auch für die Zukunft weiterhin zu sichern.

In diesem Bestreben wurde im Verlaufe der Tagung vereinbart, den Regierungen der Vertragsstaaten zu empfehlen, die gesicherte Geltungsdauer der Listen bis einschließlich 31. Dezember 1957 zu verlängern. Es wurde daher die Deklaration vom 10. März 1955 ausgearbeitet. Nach dieser verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit Wirksamkeit gegenüber den Staaten, die diese Deklaration unterzeichnen, zwischen 1. Juli 1955 und 1. Jänner 1958 von den Bestimmungen des Artikels XXVIII des GATT über die Kündigung von Zollkonzessionen keinen Gebrauch zu machen. Jedem Vertragsstaat steht jedoch das

Recht zu, vor dem 1. Juli 1955 in Kündigungs-
verhandlungen einzutreten und diese bis 30. September 1955 fortzuführen. Im weiteren erklären sich die Vertragsstaaten bereit, hinsichtlich der Kündigung von Zollkonzessionen einzelne Verfahrensregeln, die in der auf der IX. GATT-Tagung beschlossenen Neufassung der Artikel XVIII und XXVIII enthalten sind und die hauptsächlich ein erleichtertes Kündigungsverfahren unterentwickelter Länder mit niedrigem Lebensstandard betreffen, bereits vor deren Inkrafttreten anzuwenden. Schließlich erklären die Vertragsstaaten im Falle der Kündigung der Zollkonzessionen durch unterentwickelte Länder unter bestimmten Voraussetzungen von der Zurücknahme gleichwertiger Zollzugeständnisse nicht Gebrauch zu machen.

Die bis 30. Juni 1955 offenstehende Unterzeichnung dieses Abkommens durch Österreich ist geboten, da ansonsten aus allfälligen Gegenmaßnahmen dem österreichischen Ausfuhrhandel schwerer Schaden entstehen könnte. Außerdem ist Österreich an der Inanspruchnahme der neuen GATT-Bestimmungen interessiert.

Durch die Deklaration vom 10. März 1955 erfährt das Protokoll von Torquay, BGBl. Nr. 254/1951, eine Änderung, die gesetzändernder Natur ist, weshalb die Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 erforderlich ist.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1955, nachdem der Berichterstatter und Abgeordneter Hartleb zum Gegenstande gesprochen hatten, einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen und der Deklaration vom 10. März 1955, betreffend die Weiteranwendung der dem GATT-Abkommen angeschlossenen Listen (521 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1955.

Mackowitz,
Berichterstatter.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Obmann.